

Übersicht über das grenzüberschreitendes Verbot der Doppelbestrafung in Europa

Norm	Grenzüberschreitende Wirkung	Rechtsprechung und Literatur zur grenzüberschreitenden Wirkung	Weitere Anmerkungen
<p>Art. 54 SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen)</p>	<p>Verfolgung in einem Vertragsstaat hindert Verfolgung in einem anderen Vertragsstaat, aber nur dann, wenn die Sanktion bereits vollstreckt wurde, gerade vollstreckt wird oder nicht mehr vollstreckt werden kann.</p>		<p>EuGH, Urteil v. 5.Juni 2014, C-398/12, Rn. 42: Als rechtskräftige Verurteilung i.S.d. Art. 54 SDÜ anzusehen ist auch ein Einstellungsbeschluss ohne Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn dieser Beschluss nach dem Recht des ihn erlassenden Vertragsstaats erneute Ermittlungen auf Grund desselben Sachverhalts gegen dieselbe Person nur dann erlaubt, wenn sich neue Belastungstatsachen ergeben. Folglich darf die Person bei Vorliegen eines derartigen Beschlusses auch in einem anderen Vertragsstaat nicht verfolgt werden.</p>

Norm	Grenzüberschreitende Wirkung	Rechtsprechung und Literatur zur grenzüberschreitenden Wirkung	Weitere Anmerkungen
Art. 50 GRC (Grundrechte-Charta der EU)	Verfolgung in einem Mitgliedstaat hindert Verfolgung in einem anderen Mitgliedstaat. Außerdem gilt die Norm auch für die Verfolgung und Bestrafung innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats.	Zunächst war unklar, ob diese Norm durch Art. 54 SDÜ konkretisiert wird und daher auch hier das Vollstreckungselement erforderlich ist (Eckstein, Ken, Im Netz des Unionsrechts - Anmerkung zum Fransson Urteil des EuGH, ZIS 5/2013, 220, 221 mit weiteren Nachweisen). In seinem Urteil vom 27.Mai 2014 (C-129/14) hat der EuGH mittlerweile aber entschieden, dass Art. 54 SDÜ eine legale Einschränkung des sich aus Art. 50 GRC ergebenden Doppelbestrafungsverbo ts darstellt, da Art. 54 SDÜ den Anforderungen des Art. 52 II GRC entspricht.	Im Åkerberg Fransson-Urteil v.26.Februar 2013, C-617/10, Rn. 19-23) hat der EuGH entschieden, dass die GRC nicht nur bei der Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten (Art. 51 I GRC), sondern auch immer dann, wenn der Geltungsbereich des Unionsrechts durch die Anwendung mitgliedstaatlicher Normen berührt wird, zu beachten ist.
Art. 4 Zusatzprotokoll 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 24.Nov.1983	Doppelbestrafungsverbot gilt nur innerstaatlich, d.h. bei Verfolgung in einem Vertragsstaat darf in diesem Staat keine weitere Verfolgung stattfinden.	Jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt in Krombach/ Frankreich, Rechtssache Nr. 67521/14, 20.Februar 2018, Abs. 35, 36	Das Zusatzprotokoll ist von allen Europaratmitgliedern außer von Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien ratifiziert worden.

Rechtsanwalt Sven Ringhof, 31.Mai 2019